

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 25.04.2025
Gericht: Amtsgericht Dresden
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Sphairon Technologies GmbH

Amtsgericht Dresden - Insolvenzgericht
Aktenzeichen: 564 IN 562/13

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Sphairon Technologies GmbH, Philipp-Reis-Straße 1, 02625 Bautzen, Amtsgericht Dresden, HRB 28435
vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]

Dem Mitglied des (vorläufigen) Gläubigerausschusses wird für die Tätigkeit die Vergütung festgesetzt.
Dem Schuldner wird gestattet, die festgesetzte Vergütung der Masse zu entnehmen und an das Mitglied des (vorläufigen) Gläubigerausschusses auszuzahlen.

Gründe:

Das Verfahren wurde am 30.04.2013 eröffnet.

Mit Beschluss vom 14.03.2013 wurde ein vorläufiger Gläubigerausschuss gem. § 22a Abs.1 InsO eingesetzt, deren Mitglied die Antragstellerin war. Der vorläufige Gläubigerausschuss wurde mit Eröffnungsbeschluss auch für das eröffnete Verfahren bis zum ersten Berichtstermin bestellt. In der ersten Gläubigerversammlung am 30.07.2013 wurde durch die Gläubiger entschieden, dass der Gläubigerausschuss beibehalten wird. Die Tätigkeit des Mitgliedes des (vorläufigen) Gläubigerausschusses erstreckte sich somit vom 14.03.2013 bis zur Beendigung des Verfahrens.

Gemäß § 73 InsO i.V.m. § 17 InsVV haben die Mitglieder des (vorläufigen) Gläubigerausschusses Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Die Festsetzung erfolgt gem. §§ 73 Abs. 2, 64 Abs. 1 InsO.

Vorliegend war über den Antrag des Mitgliedes des Gläubigerausschusses Frau Dr.

[REDACTED] vom 31.03.2025 zu entscheiden. Dem Antrag war eine Aufstellung des
Umfanges der Tätigkeit und der benötigten Stundenanzahl für den Zeitraum ihrer Tätigkeit im vorläufigen
und endgültigen Gläubigerausschuss beigefügt.

Die Schuldnerin und der Sachwalter wurden zum Antrag gehört und sind dem Antrag nicht entgegengetreten.

Grundsätzlich bemisst sich die Vergütung des Gläubigerausschussmitgliedes gem. §§ 73 Abs. 1 S 2 InsO, 17 InsVV nach Zeitaufwand und dem Umfang der jeweiligen Tätigkeit des Mitgliedes des Gläubigerausschusses. Gemäß § 17 Abs. 1 InsVV beträgt der Stundensatz der Vergütung regelmäßig zwischen 35 und 95 EUR. Die bloße Größe und Bedeutung eines insolventen Unternehmens ist hierbei nicht ausschlaggebend. Vielmehr muss sich die Größe und Bedeutung des insolventen Unternehmens in der Leistung des jeweiligen

Gläubigerausschussmitgliedes niederschlagen, vgl. LG Aurich, ZInsO 2013, 631.

Dem Gericht lagen zur Prüfung des dargelegten Umfangs und des Zeitaufwandes der Tätigkeit die Protokolle der nicht Gläubigerausschusssitzungen vor, jedoch wurde durch den Sachwalter die Termine und der Umfang der Sitzung durch Einsicht in die Protokolle bestätigt.

Bei der Prüfung des Zeitaufwandes fanden alle Zeiten, die im Zusammenhang mit der Ausschusstätigkeit stehen, Berücksichtigung. Hierbei wurden die in der Aufstellung angesetzten Stundenbruchteile, z.B. für die Vorbereitungen von Sitzungen und Fahrzeiten usw. als angemessen angesehen und zeitmäßig nicht eingekürzt.

Insgesamt wurden Stunden als erstattungsfähig angesehen. Beantragt wurde ein Stundensatz von 200,00 EUR.

Auszugehen ist für ein normales Verfahren von einem Durchschnittsstundensatz von 65,00 EUR. Das Gesetz (§ 17 Abs. 1 InsVV) sieht als Rahmen für den Stundensatz 35 EUR bis 95 EUR vor. Dieser Rahmen kann aufgrund von Besonderheiten des Verfahrens sowie aufgrund von Besonderheiten in der Tätigkeit des einzelnen Ausschussmitgliedes individuell angepasst werden.

Vorliegend wird im Rahmen der Gesamtabwägung der beantragte Stundensatz von 200,00 EUR als angemessen betrachtet.

Das Gericht hat hierbei Aspekte wie die berufliche Qualifikation, jedoch auch die individuelle Beanspruchung des Mitgliedes des Gläubigerausschusses im beantragten Zeitraum für die Festsetzung des Stundensatzes herangezogen.

In der Literatur und Rechtsprechung haben sich als erhöhende Faktoren z.B. unter anderem umfangreiche Betriebsfortführung, besondere Tätigkeiten des Mitgliedes im Rahmen der Kassenprüfung, Auslandsbezug, besondere rechtliche Probleme und berufliche Qualifikation manifestiert.

Vorliegend wurde die Erhöhung auf 200,00 EUR Stundensatz aufgrund der Komplexität des Verfahrens, vor allem in Hinblick auf die übertragene Sanierung an einen ausländischen Interessenten, die rechtlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang einer Insolvenz des Vorgängerunternehmens der Schuldnerin, der Eigenverwaltung, der Sachkunde auf Grund der beruflichen Qualifikation als Rechtsanwältin für Handel- und Gesellschaftsrecht und des erhöhten Haftungsrisikos als angemessen erachtet.

Die Erstattung von Auslagen wurde nicht beantragt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

|

Gegen diese Entscheidung findet die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Dresden

Olbrichtplatz 1

01099 Dresden

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung.

Die Zustellung kann sowohl durch Aufgabe zur Post mittels einfachen Briefs als auch durch öffentliche Bekanntmachung im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgen.

Im Falle der Zustellung durch Aufgabe zur Post im Inland gilt diese am vierten Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt. Das Datum der Aufgabe zur Post kann dem Frankierungsaufdruck entnommen werden.

Wurde die Entscheidung öffentlich bekanntgemacht, so gilt diese zwei Tage nach dem Tag der

Veröffentlichung als zugestellt.

Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein.

Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Rechtsbehelfe, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen. Das elektronische Dokument muss

1.mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder

2.von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php aufgerufen werden.

|